**Satzung  
  
des Vereins  
„Interessengemeinschaft  
barrierefreies Fulda e.V.“**

**Verein zur Unterstützung von Menschen  
mit körperlicher Behinderung  
zum Erreichen oder Erhalt  
der individuellen Mobilität in Fulda**

**Postanschrift:  
  
Interessengemeinschaft barrierefreies Fulda e.V.  
C/O Hanns-Uwe Theele  
Buseckstraße 16  
36043 Fulda**

Im nachfolgenden Text wurde zur sprachlichen Vereinfachung auf eine Geschlechter spezifische Ausformulierung verzichtet, es sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

* 1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft barrierefreies Fulda e.V.“ nachstehend kurz Verein genannt. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen und führt danach den Zusatz "e. V.“ (abgekürzt: IGbFD e.V.).
  2. Sitz des Vereins ist Fulda
  3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
  4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fulda

**§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein „Interessengemeinschaft barrierefreies Fulda e.V.“ verfolgt

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und

behinderte Menschen, die Förderung des Sports, sowie die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr.1 der Abgabenordnung (AO).

2.3 Der Satzungszweck wird durch Aktivitäten verwirklicht, die dazu beitragen, dass Menschen mit körperlicher Behinderung in die Lage versetzt werden sich in Stadt und Landkreis Fulda barrierefrei zu bewegen und barrierefrei gemeinnützigen Amateursport ausüben können. Die Abhaltung von inklusiven Sport- und Spielübungen für Menschen mit und ohne Behinderung, Rehasport, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

2.4 Vereinszweck ist die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in Bezug auf Menschen mit körperlicher Behinderung, insbesondere deren Unterstützung in Stadt und Landkreis Fulda bei der Beseitigung von Barrieren im Alltag und der Verbesserung der individuellen Mobilität als Beitrag für ein selbst bestimmtes Leben.  
 Der Vereinszweck wird durch aktiven Erfahrungsaustausch und

regelmäßige Treffen zur Verbesserung der Lebenssituation erreicht. Insbesondere durch die Bündelung der Kompetenz der Mitglieder werden Erkenntnisse und Lösungen für Probleme entdeckt, weiterentwickelt und weitergegeben. Dabei ist die Weitergabe von Informationen auch im Bereich der technischen Möglichkeiten, um die individuelle Mobilität zu erreichen oder zu erhalten, und Hilfestellung beim Umgang mit den Behörden ein sehr wichtiger Faktor. Nur individuelle Mobilität sichert Menschen mit körperlicher Behinderung die uneingeschränkte Teilhabe, z.B. an unseren Treffen und am Öffentlichen Leben. Der Verein will dadurch dem Menschen mit körperlicher Behinderung die Führung eines weitest gehend selbst bestimmten Lebens ermöglichen und zur Steigerung seiner Selbstständigkeit und Lebensqualität beitragen.  
Darüber hinaus hat der Verein den Zweck, den Kontakt zu Öffentlichkeit, Parteien, Verbänden und Behörden zu intensivieren, um in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Bedeutung der individuellen Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung zu schaffen, und so dazu beizutragen, dass Missstände erkannt und beseitigt werden.

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.7 Mitglieder und Funktionsträger können eine angemessene Vergütung für die Durchführung von Kursen, Vorträgen, Fortbildungen, Führungen, Mitarbeit an Veranstaltungen und Projekten, die im Namen des Vereins erfolgen und dessen satzungsmäßigem Zweck dienen erhalten. Dies ist im Vorhinein anzumelden. Die Höhe der jeweiligen Vergütungen wird vom Vorstand beschlossen und genehmigt.

2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd Sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

**§ 3 Auflösung**

* 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Ortsgruppe Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere für die Anschaffung oder den Bau von Rampen, Behindertenparkplätzen oder Toilettenanlagen zu verwenden hat.

**§ 4 Vereinsvermögen**

* 1. Das Vereins-Vermögen wird nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt.
  2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres (bis zum 31. Januar) fällig.

**§ 5 Mitgliedschaft und Mitarbeit**

* 1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus gesundheitlichen, rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft (siehe auch § 8).
  2. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand auf Grund eines schriftlichen oder elektronisch übermittelten Aufnahmeantrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
  3. Wahlberechtigt und wählbar ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  4. Jede Mitarbeit muss den Interessen des Vereines dienen. Insbesondere der Missbrauch zum Eigennutz ist untersagt. Wer entgegen den Bestimmungen und dem Zweck des Vereins handelt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  5. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Anspruch auf Erstattung eventuell entstandener Aufwendungen besteht nur, insoweit die Kosten nachweislich notwendig und direkt mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang standen.

5.6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung

kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für

Vorstandsmitglieder beschließen.

5.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

* + 1. schriftliche Austrittserklärung, Beiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.
    2. Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person
    3. Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand aus einem wichtigen Grund. Dem Mitglied sollte vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben werden, über die der Vorstand abschließend entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliederrechte.

**§ 6 Organe**

Organe des Vereines sind:

* Der Vorstand
* Die Mitgliederversammlung
* Die Arbeitsgruppen

Die Organe beschließen in der Regel mit einfacher Mehrheit und Abstimmung per Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Über alle Wahlen und Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die mindestens vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, die Kopie einer Niederschrift anzufordern (in der Regel auf elektronischem Weg). Ansonsten sind alle Mitglieder regelmäßig stets in geeigneter Weise (schriftlich, elektronisch) zu informieren.

**§ 7 Der Vorstand**

**Amtsdauer, Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die gerichtliche Vertretung kann auch ein dazu Beauftragter übernehmen, sofern er vom Vorstand hierzu bevollmächtigt wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt

Für den Kassenwart und den Schriftführer wird je ein Stellvertreter gewählt.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Vorstand führt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte weiter, bis zur Bestätigung eines neuen Vorstandes durch Neuwahl. Vor der Neuwahl muss der noch amtierende Vorstand durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

Falls ein Mitglied des Vorstandes und sein Stellvertreter zeitgleich und nicht nur vorübergehend nicht in der Lage sind, die Vereinsgeschäfte wahrzunehmen, kann der Vorstand einen kommissarischen Stellvertreter benennen, der bis zur Neuwahl des Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiterführt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise einberufen werden. Der Vorstand fast seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichstand zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Der Vorstand beschließt über Aufnahmeanträge.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich per Post oder in Textform per E-Mail ein.

Die Mitgliederversammlung wird auf mehrheitlichen Antrag der Vereinsleitung, auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen.

Fördermitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht (siehe § 5).

Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes statt.

Mindestens ein Mal jährlich ist auf der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein ausführlicher Rechenschaftsbericht und ein Kassenbericht, abzugeben. Die Mitglieder entscheiden sodann in ebenfalls geeigneter Weise über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitglieder beschließen mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung des Vereins. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.

**§ 9 Arbeitsgruppen**

* 1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, jederzeit Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Sachfragen bilden und auflösen.
  2. Die Arbeitsgruppen wählen selbst einen Sprecher und einen Schriftführer.
  3. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen ist ein Kurzprotokoll zu führen.
  4. Die Sprecher der Arbeitsgruppen informieren regelmäßig den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die Aktivitäten

**§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereines ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

**§ 11 Haftung**

Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Fulda, den 17. Oktober 2016